

**öffentlich**

Bearbeiter: Stübiger, Andrea  
Einreicher: Hauptamt  
Beteiligte  
Bereiche:

Datum	Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
<b>02.01.2018</b>	<b>001/2018</b>

Beratungsfolge	Termin	Beratungsergebnis				
		TOP	Für	Geg	Enth	
Stadtrat öffentlich	17.01.2018					

**Betreff:**

Annahme von Spenden durch die Stadt Markkleeberg für das IV. Quartal 2017

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die Annahme von Spenden für das IV. Quartal 2017 gemäß der in der beiliegenden Anlage benannten Spendenerträge durch die Stadt Markkleeberg.

Der Beschluss erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage von §§ 28 und 73 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. März 2014, zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 13. Dezember 2017, i. V. m. § 3 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg vom 16. Juli 2014, zuletzt geändert am 21. Januar 2015.

**Sachdarstellung:**

Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28.11.2013 ist der § 73 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) um einen Absatz 5 zum Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erweitert worden.

Nach § 73 Abs. 5 i. V. m. § 28 SächsGemO sind ausschließlich der Bürgermeister bzw. der Beigeordnete für das Einwerben dieser Zuwendungen zuständig. Über die Annahme und Vermittlung kann der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss entscheiden.

Karsten Schütze  
Oberbürgermeister